

## AGB der SMATRICS betreffend Ladelösungen für Unternehmen (Deutschland)

### Stand 01.09.2025

#### 1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SMATRICS (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die SMATRICS GmbH & Co KG (nachstehend „SMATRICS“) mit einem Auftraggeber schließt, der Unternehmer iSd § 14 BGB ist (nachfolgend „Vertrag“).

1.2. Inhalt und Umfang der von SMATRICS geschuldeten Lieferungen und Leistungen richten sich nach der im Vertrag von SMATRICS angegebenen Leistungsbeschreibung.

1.3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von SMATRICS nicht – auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung – anerkannt, es sei denn, SMATRICS hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten einzelnen Vertrag und nicht für andere abgeschlossene Verträge, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.4. SMATRICS kündigt Änderungen des Vertrags, insbesondere auch Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB dem Auftraggeber mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich an. Sollte der Auftraggeber der Vertragsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von SMATRICS zustimmen, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.

1.5. Änderungen der Roaming-Partner sowie Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere 24h Ladehotline, Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger für die Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannter Informationen stellen keine Änderungen der AGB oder des Vertrags dar. Derartige Änderungen können dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

#### 2. Vertragsschluss

2.1. Angebote und Kostenanschläge von SMATRICS sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

2.2. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SMATRICS die Bestellung durch eine schriftliche Bestätigung annimmt oder mit der Ausführung der Lieferung/Leistung beginnt.

2.3. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Lieferung oder Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusage als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar. Für den Fall, dass mit dem Auftraggeber die Sollbeschaffenheit der Lieferung oder Leistung verbindlich vereinbart wurde, bleiben Änderungen durch SMATRICS zulässig, soweit sie aufgrund zwingender

rechtlicher Vorschriften erfolgen und dem Auftraggeber zumutbar sind. Design- und Formänderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen für den Leistungserfolg nicht erheblich und für den Auftraggeber zumutbar sind. Im Falle der Unzumutbarkeit steht dem Auftraggeber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### 3. Entgelte (Preise) und Änderung der Entgelte

3.1. Sämtliche angegebenen Entgelte sind Nettopreise in Euro (exklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer).

3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben sind nicht im Preis enthalten und werden in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

#### 4. Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

4.1. SMATRICS ist berechtigt, laufende Services monatlich abzurechnen, sowie die Abrechnung einmaliger Lieferungen/Leistungen nach deren Erbringung vorzunehmen. Die monatlichen Entgelte für laufende Services fallen für jeden begonnenen Monat an.

4.2. Die Verrechnung der monatlichen Entgelte für den Betrieb einer Ladestation beginnt ab der Inbetriebnahme der jeweiligen Ladestation. Die Verrechnung der sonstigen monatlichen Entgelte beginnt ab deren Leistungserbringung, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt. Betreffend Nutzung der 24h Ladehotline oder der SMATRICS App haben Anrufer bzw. Nutzer die Kosten ihres Telekommunikationsanbieters (Handy-Tarife, Internet-Tarife) selbst zu tragen.

4.3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

4.4. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn SMATRICS über den vollständigen Rechnungsbetrag verfügen kann.

4.5. Der Auftraggeber kann die Bezahlung von SMATRICS-Rechnungen per Überweisung oder per Lastschriftverfahren nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats vornehmen. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. SMATRICS wird etwaige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannt zu gebende Bankverbindung zur Anweisung bringen.

4.6. Im Fall von Gutschriften wird SMATRICS die Gutschrift monatlich ausstellen. SMATRICS wird allfällige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannt zu gebende Bankverbindung im SEPA-Raum zur Anweisung bringen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung oder Gutschriften.

4.7. Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben zurückerstattet und/oder Fehlbeträge nach Rechnungsstellung durch SMATRICS zur Zahlung fällig, wobei SMATRICS ein Respiro von 10 Bankarbeitstagen eingeräumt wird. SMATRICS ist berechtigt, Leistungen, die der Auftraggeber, ein Mitarbeiter des Auftraggebers oder eine sonstige Person, denen der Auftraggeber Zugang zu den Leistungen von SMATRICS z.B. mittels Überlassung einer SMATRICS Ladekarte verschafft hat, nach Vertragsende in Anspruch genommenen (wie Laden an Ladestationen) hat, in Rechnung zu stellen. Für die nach Vertragsbeendigung in Anspruch genommenen Leistungen hat der Auftraggeber das im Zeitpunkt der Inanspruchnahme marktübliche Entgelt zu bezahlen.

4.8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.9. Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmen. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber über diese Verzugszinsen hinausgehende Verzugschäden zu verrechnen.

## 5. Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung, Sicherheiten

5.1. SMATRICS ist ungeachtet von § 321 BGB berechtigt, für ausstehende Lieferungen oder Leistungen eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen von SMATRICS verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SMATRICS bestehen.

5.2. Unabhängig von Ziffer 5.1 ist SMATRICS berechtigt gegenüber dem Auftraggeber eine im Ermessen von SMATRICS liegende Vorauszahlung in Höhe von maximal 50% der Entgelte für Einmalleistungen (Summe aus Entgelte für Waren, Dienstleistungen und etwaigen anderen Leistungen) und allfälliger Entgelte für laufende Services für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlangen. Vorstehendes gilt auch für (Teil-)Lieferungen oder (Teil-)Leistungen für die SMATRICS in Vorleistung getreten ist. Sollte SMATRICS eine Vorauszahlung gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Höhe der Vorauszahlung, den Betrag der Berechnungsbasis der Vorauszahlung die von der Anzahlung erfassten Preispositionen anführen.

5.3. SMATRICS ist berechtigt vom Auftraggeber Teilzahlungen für vollständig geleistete Preispositionen zu verlangen. Teilzahlungen sind ausschließlich für Einmalleistungen möglich. Die Höhe einer Teilzahlung beträgt das gesamte Entgelt der jeweiligen Preisposition. Sollte SMATRICS Teilzahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, so wird SMATRICS im Angebot die Anzahl der Teilzahlungen und die von Teilzahlungen erfassten Preispositionen anführen

5.4. SMATRICS ist berechtigt vom Auftraggeber Fortschrittszahlungen für die Fertigstellung von

Leistungsabschnitten zu verlangen. Die Höhe einer Fortschrittszahlung berechnet sich aus dem gesamten Entgelt des jeweiligen Fortschritts. Sollte SMATRICS Fortschrittszahlungen gemäß diesem Punkt verlangen, wird SMATRICS im Angebot den von einer Fortschrittszahlung erfassten Leistungsabschnitt inklusive dessen Endpunkt und die Höhe der jeweiligen Fortschrittszahlung anzuführen.

5.5. Leistet der Auftraggeber trotz Verlangen von SMATRICS die jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung nicht, ist SMATRICS berechtigt, Sicherheit in gleicher Höhe zu verlangen (zB in Form einer bis zumindest drei Monate nach dem jeweiligen Ende des Einzelvertrags (Bestellung) gültigen, abstrakten / nicht-akessorischen sowie unwiderruflichen Bankgarantie eines deutschen Kreditinstituts, lautend auf die SMATRICS und auf deren allfällige Rechtsnachfolger). SMATRICS darf sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SMATRICS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Sollte sich SMATRICS aus der Sicherheit befriedigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheit binnen zwei Wochen wieder in die von SMATRICS vorgegebene angemessene Höhe aufzufüllen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Verlangung weggefallen sind. Jedenfalls ist die Sicherheit zurückzugeben, sobald beim Auftraggeber während eines Jahres in keiner Geschäftsbeziehung ein Zahlungsverzug aufgetreten ist sowie bei Beendigung sämtlicher Verträge zwischen den Partnern und alle Forderungen der SMATRICS beglichen sind. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Unabhängig vom Vorstehenden ist SMATRICS berechtigt, die Durchführung der von der jeweilig anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung oder von der Sicherheitsleistung betroffenen Leistung und alle daran anknüpfende Leistungen so lange auszusetzen, bis die jeweils anwendbare Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlung oder Sicherungsleistung vom Auftraggeber geleistet worden ist

## 6. Lieferung und Annahmeverzug

6.1. SMATRICS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

6.2. Soweit Installations-/Montageleistungen (nachfolgend: „Installationsleistungen“) Vertragsbestandteil sind, entscheidet SMATRICS, welches Personal von SMATRICS zur Erfüllung und Abwicklung der Installationsleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. SMATRICS ist ferner berechtigt, die Installationsleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Auftraggebers dem nicht entgegenstehen.

6.3. Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Installationsfristen (nachfolgend: „Lieferfristen“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Lieferfristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von SMATRICS über die voraussichtliche Dauer unverbindliche Lieferfristen dar.

6.4. Ist die Lieferfrist nach Tagen, Wochen Monaten oder Jahren bestimmt, so beginnt sie mit Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

6.5. Sofern der Auftraggeber von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinheiten und Freigaben nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt beigebracht hat und sofern nicht alle technischen Fragen geklärt sind, verlängert sich die Lieferzeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinheiten und Freigaben beigebracht hat plus einer angemessenen Dauer.

6.6. Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen haben oder SMATRICS die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von SMATRICS.

6.7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann SMATRICS den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Ware, insgesamt höchstens 5 % des Nettopreises der Ware. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber ihm obliegende oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungenkosten bleibt SMATRICS unbenommen.

6.8. Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber dieses auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **7. Durchführung und Abnahme von Installationsleistungen**

7.1. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für die Installationsleistungen von SMATRICS erfüllt sind. Dazu gehört die Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Bewilligungen und gegebenenfalls die notwendigen Standortvorbereitungen.

7.2. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, erfolgt die Abnahme der Installationsleistungen nach Fertigstellung der Installation der Ladestation/en. SMATRICS wird die Mitteilung über die Fertigstellung schriftlich (per E-Mail ausreichend) anzeigen und den Auftraggeber zur Abnahme auffordern. SMATRICS oder der von SMATRICS mit der Installation beauftragte Elektroinstallateur wird zu diesem Zweck mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Vertreter ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem bei Abnahme allfällige festgestellten Mängel vermerkt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung, gilt die Leistung als abgenommen. Die Installationsleistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Anlage nutzt.

7.3. Die Abnahme wird während der gewöhnlichen Arbeitszeit durchgeführt.

7.4. SMATRICS erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern – oder deren befugten Vertretern – zu unterzeichnen ist.

7.5. Etwaige in das Abnahmeprotokoll aufgenommene Mängel werden von SMATRICS innerhalb angemessener Zeit beseitigt. SMATRICS wird den Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitteilen und

nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzeigen.

7.6. SMATRICS kann ausschließlich für Installationsleistungen haftbar gemacht werden, die von SMATRICS oder von dem von SMATRICS mit der Installation beauftragten Elektroinstallateur im Auftrag von SMATRICS durchgeführt wurden. Falls zum Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder Erweiterungen von Dritten vorgenommen werden, erlischt die Haftung für die gesamte Installation, sofern der Mangel auf die von dem Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus gilt im Hinblick auf die Haftung von SMATRICS Ziffer 11.3 dieser AGB.

## **8. Gefahrenübergang**

8.1. Bei der Lieferung von Waren, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SMATRICS verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SMATRICS weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Installation der Ware bei dem Auftraggeber übernommen hat. Alle Lieferungen erfolgen von Europa aus.

8.2. Soweit SMATRICS die Ware nicht im Sinne der Ziffer 8.1 an einen Transporteur übergibt oder dem Auftraggeber übersendet, sondern die Ware selbst zum Auftraggeber transportiert und dort installiert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Abnahme der Installationsarbeiten auf den Auftraggeber über.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Die bei SMATRICS gekaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Nebenforderungen durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS (Eigentumsvorbehalt). Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die gekaufte Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SMATRICS nach Mahnung und entsprechender Androhung zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt von SMATRICS stehenden Vorbehaltsware berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Sobald SMATRICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Liefervertrag zurücktritt, ist SMATRICS jederzeit auch ohne Androhung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Nach einem Rücktritt und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist SMATRICS zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die gegenüber SMATRICS bestehenden Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet. Die Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

9.4. Der Auftraggeber hat SMATRICS über eventuelle Zugriffe auf die Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere über Pfändungen, sofort zu unterrichten. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SMATRICS die durch die Abwehr des Zugriffs entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber hierfür gegenüber SMATRICS.

## 10. Mängelrüge

10.1. Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelrechte des Auftraggebers voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und SMATRICS offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber SMATRICS unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

10.2. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei SMATRICS maßgeblich ist.

10.3. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SMATRICS für den Mangel ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an SMATRICS schriftlich zu beschreiben.

## 11. Gewährleistung und Haftung

11.1. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs der Ware.

11.2. Bei Mängeln an der Ware ist SMATRICS nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware bzw. Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.

11.3. Mängelrechte bestehen ferner nicht

- bei natürlichem Verschleiß;
- bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
- bei Änderungen oder Reparaturen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMATRICS an der Ware vorgenommen wurden;
- bei Verwendung nicht freigegebener Zusatz- oder Ersatzteile;
- bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen
- bei Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

11.4. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SMATRICS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SMATRICS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten und Unmöglichkeit ist die Haftung von SMATRICS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.5. Der Auftraggeber ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die SMATRICS Ladestation angesteckt werden.

11.6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nicht berechnete Personen keinen Zugriff auf die SMATRICS Ladekarten oder die online Zugangsdaten haben. SMATRICS übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der RFID-Ladekarten oder online Zugangsdaten durch nicht berechnete Personen. SMATRICS übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber von Kunden von SMATRICS oder Kunden von Roaming-Partnern von SMATRICS zugefügt werden. Der Auftraggeber hat sich an den Schädiger selbst zu halten.

11.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers 24 Monate, beginnend mit der Übergabe der (Teil-)Lieferung an den Auftraggeber bzw. mit der Abnahme der Installationsleistung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die unbeschränkte Haftung von SMATRICS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.

11.8. Sollte der Auftraggeber eine Ware an SMATRICS unter dem Titel der Gewährleistung senden und SMATRICS kommt zu dem Schluss, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, informiert SMATRICS den Auftraggeber über diesen Umstand. SMATRICS ist in diesem Fall berechtigt, für die Prüfung der Ware eine angemessene Fehlerüberprüfungspauschale zu verrechnen, wenn kein Gewährleistungsfall vorliegt. Gleichzeitig wird SMATRICS dem Auftraggeber anbieten, die Ware gegen gesondertes Entgelt reparieren zu lassen. Über die Höhe dieses Entgelts wird SMATRICS den Auftraggeber informieren. Sollte der Auftraggeber mit der gesonderten Reparatur nicht einverstanden sein, so wird SMATRICS dem Auftraggeber die Ware in nicht-repariertem Zustand auf Kosten des Auftraggebers retournieren. SMATRICS haftet nicht für Schäden oder Verlust während des Transports.

11.9. Im Falle eines unberechtigten Abstehens von einem bereits geschlossenen Vertrag (insbesondere unberechtigter

Rücktritt, unberechtigte außerordentliche Kündigung) des Auftraggebers ist SMATRICS berechtigt vom Auftraggeber die nachweisbaren Kosten und Aufwände, mindestens jedoch 15 % der jeweils vom unberechtigten Abstreichen betroffenen Auftragssumme zu verlangen.

## 12. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Ansprechpartner und dessen/deren Kontaktinformationen sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber SMATRICS zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse) erfolgen.

12.2. Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm mitgeteilte E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

## 13. Vertraulichkeit

13.1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einer Vertragspartei im Rahmen des Vertrags oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.

## 14. Compliance, Anti-Korruption

14.1. Die Vertragsparteien bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragsparteien zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragsparteien sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

14.2. Die Vertragsparteien erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

14.3. Weiters bestätigen die Vertragsparteien, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

## 15. Höhere Gewalt

15.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen und Anordnungen, insbesondere Quarantäneanordnungen, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die von der erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

## 16. Kündigung aus wichtigem Grund

16.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bzw. den betroffenen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichenlassen einer dem Auftraggeber gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
- der Auftraggeber gegen Bestimmungen aus dem Vertrag oder einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Einzelvertrag nach Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Frist zur Beseitigung / Unterlassung der Vertragsverletzung verstößt;
- Die Voraus-, Teil- oder Fortschrittszahlungen oder eine Sicherheit gemäß dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht geleistet werden;
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen / Genehmigungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen oder nach deren Erlöschen nicht mehr erteilt werden.

## 17. Stromversorgung, Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

17.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unterbrechungsfreie Versorgung der Ladestation/en mit elektrischer Energie sicherzustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die jeweilige Ladestation ohne Einverständnis von SMATRICS auszuschalten oder die Stromversorgung zu unterbrechen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Stromversorgung auch nicht von allfälligen Geschäftspartnern des Auftraggebers unterbrochen wird oder die jeweilige Ladestation von diesen ausgeschaltet wird.

17.2. Die Ladestation/en ist/sind vom Auftraggeber ununterbrochen und dauerhaft für einen Nutzer verwendungsbereit zu halten, insbesondere mit ausreichend elektrischer Energie zu versorgen und dafür zu sorgen, dass ein aufrechter Stromliefervertrag, der zumindest die

Ladestation/en betrifft, vorliegt. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was den ununterbrochenen und dauerhaften verwendungsbereiten Zustand der Ladestation/en beeinträchtigt. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Auftraggeber die Nicht-Verwendbarkeit der Ladestation/en nicht schuldhaft herbeigeführt hat, Störungen oder Wartungseingriffen.

17.3. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass dem Auftraggeber die Bezahlung des örtliche Netzbetreibers und des Stromlieferanten für die Versorgung der Ladestation/en mit elektrischer Energie obliegt. Dies betrifft insbesondere die Systemnutzungsentgelte (z.B. Netznutzungsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt), die Pauschalen und Beiträge für die Förderung von Ökostrom und KWK und die Energiepreise und Abgaben. Erfolgt die Versorgung aus der elektrischen Anlage eines Geschäftspartners des Auftraggebers, hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zu bezahlen. All diese Kosten sind kein Bestandteil der im Vertrag angegebenen Entgelte und daher – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

17.4. Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen oder Anzeigen betreffend der Ladestation/en (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung etc.) sind vom Auftraggeber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen.

17.5. Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Ladestation/en am Standort einzuholen. Bei Bedarf steht dem Auftraggeber ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter [www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung](http://www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung) zur Verfügung.

## 18. Rechte und Obliegenheiten

18.1. SMATRICS ist zur Leistungserbringung jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu allen Teilen des Standortes, insbesondere zu den technischen Einrichtungen, Anschlüssen und zugehörigen Infrastruktureinrichtungen zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Der Auftraggeber oder ein befugter Vertreter des Auftraggebers hat zu vereinbarten Terminen mit SMATRICS vor Ort anwesend zu sein. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zum Standort oder zu den genannten Einrichtungen möglich sein oder der Auftraggeber bzw. ein befugter Vertreter nicht anwesend sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen, insbesondere Anfahrtskosten, Wartezeiten und administrative Aufwände, nach den jeweils gültigen Stundensätzen von SMATRICS in Rechnung gestellt.

18.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zum Schutz der Nutzer der jeweiligen Ladestation notwendigen

Maßnahmen (zB Schneeräumung) rechtsverbindlich sicherzustellen.

18.3. Der Auftraggeber wird SMATRICS unverzüglich, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, von Vorhaben, welche eine Ladestation bzw. die Benutzbarkeit dieser Ladestation (auch einzelner Ladepunkte) betreffen, formlos per E-Mail in Kenntnis setzen.

## 19. Schlussbestimmungen

19.1. SMATRICS ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Vertrags zu beauftragen.

19.2. Als Ausnahme von Ziffer 13 – Vertraulichkeit – gilt, dass SMATRICS berechtigt ist, den Auftraggeber als Referenzkunden für Marketingzwecke zu nennen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine solche Referenznennung ausdrücklich schriftlich abgelehnt.

19.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die von SMATRICS zuletzt bekannte E-Mail Adresse sowie von SMATRICS an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

19.4. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass SMATRICS auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.

19.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrags.

19.6. SMATRICS ist ohne Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG zu übertragen.

19.7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München.

19.8. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.